

VAW ORG-07: Fortbildung

Ziel und Zweck

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) hat mit Datum vom 11.02.2022 die „Verordnung über die Fortbildung des nichtärztlichen Fachpersonals im saarländischen Rettungsdienst“ FobiVO (Amtsblatt des Saarlandes Teil 1 vom 24.02.2022, S. 414) in Kraft gesetzt und damit eine Verordnungsermächtigung aus § 4, Absatz 4, Satz 3 des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes (SRettG) umgesetzt.

Die vorliegende Verfahrensanweisung legt die praktische Umsetzung der Verordnung in Verantwortung des ZRF Saar als Träger des Rettungsdienstes fest.

Fortbildungspflicht

Sowohl im SRettG selbst (§ 4, Absatz 4, Satz 1) als auch in der FobiVO (§1, Absatz 1) ist eine Fortbildungspflicht für das nichtärztliche Fachpersonal im saarländischen Rettungsdienst festgelegt. **Verpflichtet ist sowohl der Beauftragte im Rettungsdienst** (DRK, ASB, MHD, JUH, Feuerwehren) „für eine regelmäßige Fortbildung zu sorgen“ (Bringschuld) **als auch das nichtärztliche Fachpersonal selbst**, da § 1, Absatz 2 FobiVO formuliert, dass „die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu den Berufspflichten des Personals“ gehört (Holschuld).

Die Fortbildung hat sich gemäß §1 Absatz 1 der FobiVO „darauf zu richten, dass das Personal den aktuellen medizinischen und technischen Anforderungen gerecht wird.“ Damit wird einerseits aus Sicht der uns anvertrauten Notfallpatienten eine medizinische Versorgung auf jeweils aktuellem Stand der Vorgaben der medizinischen Fachgesellschaften gewährleistet. Andererseits werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne eines Rechts auf Fortbildung darin unterstützt, die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne eines lebenslangen Lernens in der sich dynamisch entwickelnden Notfallmedizin weiterzuentwickeln.

Folgerichtig definiert daher die FobiVO die Fortbildungspflicht als Berufspflicht des Rettungsdienstfachpersonals – auch mit der Konsequenz, dass ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht in schweren und wiederholten Fällen sowohl haftungsrechtliche Konsequenzen im Schadensfall als auch berufsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Dauer und Inhalt der Fortbildung

In Wiederholung des § 4, Absatz 4 SRettG legt die FobiVO den Umfang der Fortbildungspflicht auf **30 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten pro Jahr** fest (§ 2 Absatz 1 FobiVO).

Diese 30 UE teilen sich für **Notfallsanitäter (NFS) und Rettungsassistenten (RA)** gemäß § 4 FobiVO auf in:

- 16 UE Pflichtanteil an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule
 - alternativ alle 5 Jahre ein „Kurs zur Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand von mindestens 25 UE“ (z.B. ALS®-Kurs, 26 UE inkl. digitaler Vorbereitung)
 - alternativ alle 5 Jahre ein „Kurs in präklinischer Erstversorgung von (Schock) Trauma-patientinnen und -patienten von mindestens 25 UE“ (z.B. Kurs TraumaManagement® premium, 26 UE inkl. digitaler Vorbereitung)
- 4 UE Unterricht durch den ÄLRD (oder eine von ihm beauftragte geeignete Person)
- 10 UE in freier Wahl durch das Rettungsdienstfachpersonal

Für **Rettungssanitäter (RS) und Rettungshelfer (RH)** (in der FobiVO als „übriges nichtärztliches Personal in der Notfallrettung und im Krankentransport“ benannt) sieht § 5 der FobiVO folgende Aufteilung vor:

- 12 UE Pflichtanteil an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule
 - alternativ alle 5 Jahre ein „Kurs zur Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand im Umfang von mindestens 10 UE“ (z.B. ILS®-Kurs, 12 UE inkl. digitaler Vorbereitung)
 - alternativ alle 5 Jahre ein „Kurs in präklinischer Erstversorgung von (Schock) Trauma-patientinnen und -patienten von mindestens 10 UE“ (z.B. Kurs TraumaManagement® compact, 12 UE inkl. digitaler Vorbereitung)
- 18 UE in freier Wahl durch das Rettungsdienstfachpersonal

Dateiname:	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
2022 07 15 VAW ORG-07 1.0 Fortbildung.docx	15.07.2022	TS/PS	1.0	TM / TS	1 von 6

Pflichtanteil an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule

Der Pflichtanteil an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule (z.B. Rettungsdienstschule Saar, Rettungsdienstschulen der Beauftragten) soll eine einheitliche und thematisch strukturierte Fortbildung gewährleisten. So kann sowohl die Abdeckung relevanter Themenbereiche im Wechsel über mehrere Jahre umgesetzt als auch auf jeweils aktuelle Entwicklungen eingegangen werden.

Um der besonderen Bedeutung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der selbstständigen Einsatzführung gerecht zu werden, sieht die FobiVO einen höheren Anteil an Pflichtfortbildung zur Abstimmung einheitlicher Vorgehensweisen vor.

Gemäß § 2 Absatz 2 FobiVO wird „der Inhalt der (Pflicht-)fortbildung durch den ÄLRD in Abstimmung mit den Beauftragten festgelegt und durch den Träger des Rettungsdienstes (ZRF) in geeigneter Weise öffentlich gemacht.“ Konkret bedeutet dies:

- Der ÄLRD erstellt in Abstimmung mit den staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen (im Saarland) und Vertretern der Beauftragten in einer AG Fortbildung im 4. Quartal des Vorjahres einen Fortbildungsplan.
- Dieser Fortbildungsplan beinhaltet die Themen der Fortbildung inklusive der für die jeweiligen Themen vorzusehenden Zeitdauer (in UE). Die Themen sind so differenziert festzulegen, dass eine inhaltlich gleiche Fortbildung durch verschiedene mögliche Fortbildungsstätten gewährleistet ist.
- Dieser Fortbildungsplan wird auf der Internetseite des ZRF Saar (www.zrf-saar.de) veröffentlicht und ist für alle Fortbildungsstätten verpflichtend.

Der Pflichtanteil an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule „soll zusammenhängend absolviert werden“ (§ 2, Absatz 3 FobiVO). Konkret müssen daher die 16 UE Unterricht als Fortbildungsblock an zwei aufeinander folgenden Tagen an der Rettungsdienstschule belegt werden. Erkrankt ein Fortbildungsteilnehmer nach dem ersten Tag dieses Fortbildungsblocks, muss lediglich der fehlende zweite Tag zu einem anderen Termin nachgeholt werden.

Der Pflichtanteil an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule ist auch dann abgedeckt, wenn ein Beauftragter in enger Kooperation mit einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule die Fortbildung in den eigenen Räumlichkeiten mit entsprechend qualifiziertem eigenen Lehrpersonal durchführt. Hierbei sind die für das jeweilige Fortbildungsjahr vom ÄLRD festgelegten Fortbildungsthemen zu übernehmen.

Die FobiVO sieht in §3 Absatz 1 vor, dass „staatlich anerkannte Fortbildungseinrichtungen anderer Bundesländer den staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen (im Saarland) gleichgestellt sind“. Damit kann prinzipiell auch eine in anderen Bundesländern absolvierte Fortbildung als Pflichtfortbildung anerkannt werden. Da aber § 2 Absatz 2 FobiVO vorgibt, dass der ÄLRD (des Saarlandes) den Inhalt der Pflichtfortbildung bestimmt, bedeutet dies konkret:

- Rettungsdienstfachpersonal kann im Jahr eines Stellenwechsels die in anderen Bundesländern bereits absolvierten Fortbildungsanteile unabhängig von dem dort festgelegten Fortbildungsinhalt anerkannt bekommen.
- Ansonsten gilt, dass für den Pflichtanteil nur Fortbildungen an Fortbildungseinrichtungen anderer Bundesländer anerkannt werden können, die sich an dem vom ÄLRD des Saarlandes festgelegten Fortbildungsplan orientieren. So könnten saarländische Beauftragte für saarländisches Rettungsfachpersonal entsprechend konzipierte Fortbildungen an Fortbildungseinrichtungen des eigenen Verbandes in anderen Bundesländern durchführen.

Unterricht durch den ÄLRD

Der 4 UE umfassende Unterricht durch den ÄLRD ist ausschließlich für Rettungsdienstfachpersonal mit der Qualifikation des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin bzw. des Rettungsassistenten / der Rettungsassistentin vorgesehen. Nach § 3 Absatz 2 FobiVO dient dieser Unterricht insbesondere der „Fortbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern hinsichtlich der eigenständigen Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen an Notfallpatientinnen und Notfallpatienten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und –situationen, die standardmäßig vorgegeben werden“. Hiermit kann der ÄLRD seine gesetzliche Verpflichtung nach § 7 Absatz 3 Nummer 6 SRettG (mit Bezug zu § 4 Absatz 2 Nummer 2c Notfallsanitätergesetz) erfüllen.

Der Unterricht dient darüber hinaus der Abstimmung des ÄLRD mit den hochqualifizierten Notfallsanitätern und Rettungsassistenten insbesondere zu aktualisierten Verfahrensanweisungen, aktuell angepasster Einsatztaktik oder Veränderungen in der medikamentösen und apparativen Ausstattung der Rettungsmittel.

Dateiname:	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
2022 07 15 VAW ORG-07 1.0 Fortbildung.docx	15.07.2022	TS/PS	1.0	TM / TS	2 von 6

Der Unterricht durch den ÄLRD erfolgt an 10 Terminen im Jahr und wird in der Regel in Kombination mit dem „Pflichtanteil an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule“ **in Präsenz** angeboten (damit 20 UE Fortbildung an 2 Fortbildungstagen). So soll insbesondere ein kollegialer Austausch über die aktuellen Fortbildungsthemen gewährleistet werden. Der Unterricht kann auch separat sowie in digitaler Form erfolgen. Die Fortbildungstermine werden auf der Internetseite des ZRF Saar (www.zrf-saar.de) veröffentlicht.

Da der Unterricht durch den ÄLRD sich speziell mit den im Saarland geltenden Verfahrensanweisungen, Einsatztaktik sowie der medikamentösen und apparativen Ausstattung der saarländischen Rettungsmittel befasst, kann er prinzipiell nicht durch Fortbildungsangebote anderer Bundesländer ersetzt werden. Bei Stellenwechsel ist der Unterricht dann zu absolvieren, wenn mehr als 50% des Jahres eine Tätigkeit im saarländischen Rettungsdienst erfolgt.

Fortbildung in freier Wahl durch das Rettungsdienstfachpersonal

Die FobiVO ermöglicht zu einem Anteil von 10 UE (NFS / RA) bzw. 18 UE (RS / RH) den Besuch von Fortbildungsveranstaltung in freier Wahl durch das Rettungsdienstfachpersonal. Hiermit soll eine selbstbestimmte Fortbildung gefördert werden, die das individuelle Interesse an bestimmten Fortbildungsthemen oder speziellen Fortbildungsveranstaltungen berücksichtigt.

Mögliche **Fortbildungsformate** sind gemäß § 3 Absatz 3 FobiVO:

- „Fortbildungsveranstaltungen, die durch den Träger des Rettungsdienstes (ZRF) in Kooperation mit dem saarländischen ÄLRD organisiert werden“. Hier sind beispielsweise der Notfalltag Saar, Fortbildungsveranstaltungen im Halbtagsformat oder abendliche Fortbildungen zu nennen, die in Kooperation mit den saarländischen Kliniken angeboten werden. Gleichgestellt sind ähnliche Veranstaltungen in anderen Bundesländern oder durch andere Veranstalter (z.B. Berufsgesellschaften wie agswn oder DBRD)
- Fachtagungen und notfallmedizinische Kongresse
- CME-Fortbildungen (Continuing Medical Education) wie sie etwa von Fachzeitschriften nach Lektüre eines Fortbildungsartikels und online-Beantwortung von Fragen zu diesem Artikel angeboten werden
- Fortbildungen an saarländischen Wachen und Notarztstandorten oder an staatlich anerkannten Rettungsdienstschulen (gemäß § 3 Absatz 1 FobiVO). Hier sind Fortbildungstage / -halbtage oder Abendfortbildungen denkbar. Gerade dezentrale Fortbildungsangebote auf den Rettungswachen fördern die Zusammenarbeit im Team mit unterschiedlich qualifizierten Teammitgliedern. Sie können zudem ortsnah mit kurzen Anfahrtswegen stattfinden, was insbesondere dem ehrenamtlichen Rettungsdienstfachpersonal entgegenkommt. Der ZRF hat durch Integration von Fortbildungsräumlichkeiten in Neubauten der Rettungswachen, Ausstattung der Rettungswachen mit Übungsmaterialien und Finanzierung der Ausbildung von Praxisanleitern seinen Beitrag geleistet um eine dezentrale Fortbildung an den Rettungswachen zu ermöglichen und hat hohes Interesse daran, dass diese Fortbildung erfolgt.

Die FobiVO legt in § 3 Absatz 3 für den Wahlfortbildungsbereich zudem fest, dass die einzelnen Fortbildungsformate „jeweils in einem Umfang von höchstens 10 UE angerechnet werden können“. Dies bedeutet konkret, dass für NFS und RA, bei denen insgesamt höchstens 10 UE Wahlanteil anerkannt werden können keine Limitierung bei der Auswahl der Fortbildungsformate besteht. RS und RH jedoch mit ihrem Wahlanteil von 18 UE müssen mindestens zwei unterschiedliche Fortbildungsformate absolvieren.

Kursformate als Alternative zur Pflichtfortbildung an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule

Nationale oder internationale notfallmedizinische Kursformate haben einen hohen Stellenwert in der Fortbildung des notfallmedizinischen Einsatzpersonals. Sie sind zudem wegen ihrer interdisziplinären Ausrichtung sehr gut geeignet, die Zusammenarbeit des Rettungsdienstfachpersonals im Team mit Notarzt und Notärztin zu fördern. Daher strebt der ZRF insbesondere für das hauptamtlich tätige Rettungsdienstfachpersonal eine kontinuierliche Kursfortbildung in den Bereichen Reanimation und Trauma alle 5 Jahre an. Die FobiVO berücksichtigt dies mit der Vorgabe, dass jeweils alle 5 Jahre ein entsprechendes Kursformat absolviert werden kann.

Für die NFS / RA ist eine Kursdauer von „mindestens 25 UE“ vorgegeben. Inklusive der digitalen Vorbereitung werden die entsprechenden Kursformate mit 26 UE veranschlagt. Konkret bedeutet dies, dass der entsprechende Kurs den gesamten Pflicht- und Wahlanteil der Fortbildungsverpflichtung im jeweiligen Fortbildungsjahr abdeckt. Es muss lediglich noch zusätzlich der Unterricht durch den ÄLRD

Dateiname:	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
2022 07 15 VAW ORG-07 1.0 Fortbildung.docx	15.07.2022	TS/PS	1.0	TM / TS	3 von 6

mit 4 UE absolviert werden. Entsprechende Kursformate wären beispielsweise der ALS®-Kurs oder der Kurs TraumaManagement® premium. Möglich ist nach expliziter Freigabe durch den ZRF alternativ der Besuch eines AMLS®-Kurses oder eines pädiatrischen Reanimationskurses (z.B. EPALS®-Kurs)

Für die RS / RH ist eine kürzere Kursdauer von „mindestens 10 UE“ vorgegeben. Auch hier werden die entsprechenden Kursformate inklusive der digitalen Vorbereitung mit 12 UE veranschlagt, sodass mit dem Kurs der Pflichtanteil der Fortbildungsverpflichtung des jeweiligen Fortbildungsjahres abgedeckt ist. RS / RH sollen vorranglich die entsprechend dimensionierten Kurse (z.B. ILS®-Kurs oder TraumaManagement® compact) besuchen. Im Ausnahmefall (z.B. bei langjähriger Tätigkeit als RS) kann nach expliziter Freigabe durch den ZRF ein umfassenderer Kurs genehmigt werden.

Leistungskontrollen

Die FobiVO legt in § 6 Absatz 1 bis 3 fest:

- (1) Jeder Pflichtanteil der Fortbildung schließt mit einer Leistungskontrolle ab. Die durchführende Fortbildungseinrichtung bestimmt in Abstimmung mit dem ÄLRD eine geeignete Form und angemessene Dauer der Leistungskontrolle.
- (2) Die Anforderung an die Leistungskontrolle richten sich nach den Inhalten der Fortbildungsveranstaltung und den darin vermittelten Handlungskompetenzen.
- (3) Die Leistungskontrolle wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

In Umsetzung dieser Vorgabe wurde beispielsweise für die Rettungsdienstschule Saar festgelegt, dass aus dem Inhalt der Pflichtfortbildung 10 Fragen im Multiple-choice-Format erstellt werden, die digital im Anschluss an die Fortbildung beantwortet werden können, sodass mit Abschluss der Fortbildung die Bewertung der Leistungskontrolle vorliegt und auf der entsprechenden Fortbildungsbescheinigung ausgewiesen werden kann. Für andere Fortbildungseinrichtungen können leicht abweichende Regelungen in Abstimmung mit dem ÄLRD getroffen werden.

Die Leistungskontrolle am Ende des Pflichtanteils der Fortbildung ersetzt NICHT die jährliche schriftliche Überprüfung der Notkompetenz für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, da hier zwei ganz unterschiedliche Themenkomplexe überprüft werden und aus dem Ergebnis der Leistungskontrolle unterschiedliche Konsequenzen zu ziehen sind.

Für das **Nichtbestehen einer Leistungskontrolle** formuliert die FobiVO in § 6 Absatz 4:

- (4) Eine Leistungskontrolle mit der Bewertung „nicht bestanden“ kann einmalig an derselben Fortbildungseinrichtung wiederholt werden. Wurde die Leistungskontrolle zum wiederholten Male nicht bestanden, ist vor erneuter Leistungsüberprüfung die Fortbildung erneut zu besuchen.

In Umsetzung dieser Vorgabe wurde durch den ZRF / ÄLRD festgelegt:

- Bei Nichtbestehen einer Leistungskontrolle am Ende der Pflichtfortbildung bietet die entsprechende Fortbildungseinrichtung eine Wiederholungsmöglichkeit an. Dies sollte am selben Tag ermöglicht werden – im Ausnahmefall kann auf expliziten Wunsch des Prüflings die Wiederholungsprüfung an einem anderen Tag erfolgen. Die Wiederholungsprüfung hat dasselbe Format wie die initiale Prüfung, jedoch mit anderen Fragen.
- Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist gemäß FobiVO die komplette Pflichtfortbildung erneut zu besuchen. Danach kann eine erneute (dritte) Leistungsüberprüfung erfolgen – bei Nichtbestehen mit erneuter Wiederholungsmöglichkeit (vierte Prüfung).
- Wird auch die (vierte) Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der betroffene Mitarbeiter nicht mehr als verantwortlicher Fahrzeugführer eingesetzt werden. NFS oder RA können damit nicht mehr als Fahrzeugführer eines RTW oder als Fahrer eines NEFs eingesetzt werden. RS können nicht mehr als Fahrzeugführer eines KTW eingesetzt werden. Dies gilt bis zu einer erneuten Wiederholung der kompletten Pflichtfortbildung. Nach Absolvierung der (dritten) Pflichtfortbildung erfolgt eine erneute (fünfte) Leistungskontrolle mit einer erneuten (sechsten) Wiederholungsmöglichkeit. Wird die Leistungskontrolle mit „bestanden“ gewertet kann der Mitarbeiter wieder als verantwortlicher Fahrzeugführer eingesetzt werden. Wird die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ gewertet bleibt das Verbot des Einsatzes als verantwortlicher Fahrzeugführer bestehen und der Mitarbeiter kann erneut an einer Pflichtfortbildung teilnehmen.

Dateiname:	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
2022 07 15 VAW ORG-07 1.0 Fortbildung.docx	15.07.2022	TS/PS	1.0	TM / TS	4 von 6

Anerkennung von Fortbildungen

Die FobiVO weist in § 3, Absatz 1 dem ZRF als Träger des Rettungsdienstes die Anerkennung von Fortbildungen als Aufgabe zu. Im Detail umfasst diese Anerkennung die Festlegung des anererkennungsfähigen Stundenumfangs (UE), die Festsetzung des Prüfungsverfahrens sowie die Vergabe einer Fortbildungsnummer. Die Anerkennung einer Fortbildung kann auch nachträglich erfolgen.

In Umsetzung der FobiVO differenziert der ZRF grundsätzlich zwischen im Vorfeld bekannten Fortbildungsveranstaltungen zumeist saarländischer Fortbildungseinrichtungen und den übrigen, nicht vorplanbaren Veranstaltungen.

Bekannte Fortbildungsveranstaltungen

Die Mehrzahl der im Saarland angebotenen notfallmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen ist mit längerem Vorlauf bekannt – dies gilt z.B. für die an der Rettungsdienstschule Saar oder den schulischen Einrichtungen anderer Beauftragter angebotenen Fortbildungen, den Fortbildungsveranstaltungen in der Fortbildungsreihe Notfallmedizin oder den Kursangeboten. Zukünftig wird der ZRF diesen Veranstaltungen im Vorfeld eine Fortbildungsnummer zuweisen und die Zahl der anererkennungsfähigen UE festlegen, sodass diese Angaben sowohl auf dem Fortbildungsplakat des ZRF als auch auf den Veranstaltungsflyern zu erkennen sind und vom Veranstalter auch auf die Teilnahmebescheinigung der Veranstaltung übernommen werden können. So sollten perspektivisch > 95% aller Fortbildungen dokumentiert werden können.

Nach § 7 FobiVO haben die Beauftragten im saarländischen Rettungsdienst die Erfüllung der Fortbildungspflicht ihres Personals zu dokumentieren. Das Rettungsdienstfachpersonal ist im Rahmen seiner Berufspflichten zur Unterstützung dieser Dokumentation verpflichtet – etwa durch zeitnahe Abgabe der (alle notwendigen Angaben beinhaltenden) Teilnahmebescheinigungen.

Einige Beauftragte planen eine digitale Unterstützung der Fortbildungsdokumentation – so können Fortbildungsveranstaltungen in einem organisationseigenen elektronischen Kommunikations- und Managementmodul eingestellt, gebucht und erfolgreich absolvierte Fortbildungen dokumentiert werden (inkl. Ergebnis der Leistungskontrolle).

Referenten und Tutoren können die von ihnen selbst mitgestaltete Fortbildung zur Ableistung der eigenen Fortbildungspflicht einreichen – sie zählen hinsichtlich der Fortbildungspflicht als Fortbildungsteilnehmer. Dies ist jedoch bei Mitwirkung an themengleichen Fortbildungen höchstens einmal für dieselbe Fortbildungsveranstaltung pro Jahr möglich (Ein Ausbilder kann nicht mehrfach im Jahr dieselbe Fortbildungsveranstaltung zur Ableistung der eigenen Fortbildungspflicht geltend machen). Die Tutorentätigkeit im selben Kurskonzept (z.B. ERC ALS®-Kurs) kann nur alle 5 Jahre komplett (also mit maximal 26 UE) auf die Fortbildungspflicht anerkannt werden und ansonsten im Umfang von maximal 10 UE für den Wahlanteil der Fortbildungspflicht – ansonsten würden Kurstutoren ausschließlich über ihre Kurstätigkeit über Jahre ihrer Fortbildungspflicht genügen können, was eine thematisch sehr einseitig Fortbildungsaktivität darstellt und dem Ziel einer Fortbildung in möglichst vielen notfallmedizinisch relevanten Themen widerspricht.

Nicht (über einen längeren Zeitraum) vorplanbare Fortbildungsveranstaltungen

Hierzu zählen vordringlich Veranstaltungen, die seitens des Rettungsdienstfachpersonals in Wahrnehmung ihrer Wahlmöglichkeit zur Fortbildung besucht werden und für die im Vorfeld seitens des Veranstalters keine Vergabe einer Fortbildungsnummer beim ZRF beantragt wurde. Hier ist als Verfahren festgelegt:

- Der Fortbildungsteilnehmer nutzt die Vorgabe der FobiVO in §3 Absatz 1, dass Fortbildungen auch nachträglich anerkannt werden können.
- Der Fortbildungsteilnehmer reicht die Teilnahmebestätigung in digitaler Form als Anhang unter der Adresse Fortbildung@zrf-saar.de beim ZRF ein. Aus der Teilnahmebescheinigung muss mindestens hervorgehen:
 - Programm der Veranstaltung mit Auflistung der einzelnen Veranstaltungsteile (Vorträge, Tutorials etc.)
 - Länge der einzelnen Veranstaltungsteile
 - eingesetzte Referenten – hier sollte neben dem Namen auch die berufliche Qualifikation erkennbar sein (z.B. Dr. NN, OA Kardiologie, Klinikum SB oder NN, Notfallsanitäter und Praxisanleiter)

Führt die Teilnahmebescheinigung diese Angaben nicht im Detail auf, kann z.B. ein Veranstaltungsflyer oder ein Kongressprogramm (oftmals mit differenzierter Referentenliste)

Dateiname:	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
2022 07 15 VAW ORG-07 1.0 Fortbildung.docx	15.07.2022	TS/PS	1.0	TM / TS	5 von 6

zusätzlich digital eingereicht werden. Es muss aus den Unterlagen der notfallmedizinische Stellenwert der eingereichten Fortbildung erkennbar sein, der bei zuvor unbekanntem Veranstaltungen von Thematik und Referent abhängt.

- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhält der Fortbildungsteilnehmer eine E-Mail, in der die Anerkennung der Fortbildung inklusive Festlegung der anerkennungsfähigen UE und Mitteilung der vergebenen Fortbildungsnummer festgelegt wird.
- Mit dieser bestätigenden E-Mail kann der Fortbildungsteilnehmer die Fortbildungsbescheinigung zur Dokumentation seiner Fortbildungspflicht beim jeweiligen Beauftragten (Arbeitgeber) einreichen.

Planung von Wachfortbildungen

Für die Anerkennung und Zuteilung einer Fortbildungsnummer für Wachfortbildungen soll ebenfalls die Adresse Fortbildung@zrf-saar.de genutzt werden. Der jeweils für die Fortbildung verantwortliche Mitarbeiter des Beauftragten reicht hier für die geplante Veranstaltung einen Fortbildungsplan ein, aus dem –analog zu externen Fortbildungen– erkennbar sein muss:

- Fortbildungsthemen (differenziert für einzelne Vorträge oder praktische Übungen)
- Dauer der einzelnen Vorträge oder praktischen Übungen
- Name und Qualifikation der eingesetzten Referenten oder Übungsleiter

Im Detail gilt:

- Die Gesamtdauer der Fortbildung muss durch 45 min teilbar sein (45 min = 1 UE), da keine Bruchteile von UE vergeben werden können.
- Zur Vereinfachung der Anerkennung sollten vordringlich 3 Fortbildungsformate genutzt werden:
 - **Fortbildung klein:** 3 UE mit Fortbildungsdauer von 2 h 15 min – Format für eine Abendfortbildung
 - **Fortbildung mittel:** 5 UE mit Fortbildungsdauer von 3h 45 min – Format für eine Halbtagsfortbildung
 - **Fortbildung groß:** 8 UE mit einer Fortbildungsdauer von 6h – Format für eine Ganztagsfortbildung

Im Ausnahmefall kann auch eine Fortbildung mit anderem zeitlichen Rahmen eingereicht und anerkannt werden.

- Begrüßungen, Pausen und Rüstzeiten („Aufbau der Übungsphantome“) sind keine anerkennungsfähigen Fortbildungszeiten. Feedback-Runden dagegen sind anerkennungsfähig.

Der ZRF prüft die eingereichte Fortbildung, legt den anerkennungsfähigen Umfang (Zahl der UE) fest, vergibt eine Fortbildungsnummer und gibt dem für die Fortbildung zuständigen Mitarbeiter der Rettungswache digital eine entsprechende Rückmeldung, sodass die Fortbildungsbescheinigungen entsprechend ausgestellt werden können.

Kontrolle der Fortbildungspflicht

Die FobiVO legt in § 1 Absatz 1 fest: „Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist von den Betreibern (Beauftragten) zu dokumentieren und dem Träger des Rettungsdienstes auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.“

Zur Erfüllung dieser Kontrollkompetenz wird der ZRF im Rahmen der routinemäßigen Visitationen der Rettungswachen (wie bereits in den letzten Jahren)

- stichprobenartig die Erfüllung der Fortbildungspflicht einzelner zufällig bestimmter Mitarbeiter verschiedener Qualifikationen der jeweiligen Wache im zurückliegenden Fortbildungsjahr überprüfen und
- Einsicht in die Fortbildungsplanung des laufenden Jahres nehmen (wie viele Mitarbeiter haben welchen Anteil ihrer Fortbildungspflicht bereits erfüllt)

Die entsprechenden Unterlagen sollten –wie bereits in den letzten Jahren– durch die Wachleitung bei der Visitation in geeigneter Form (z.B. digital im organisationseigenen Kommunikationsmodul) vorgelegt werden können.

Dateiname:	Datum:	Ersteller:	Version:	Freigabe:	Seite
2022 07 15 VAW ORG-07 1.0 Fortbildung.docx	15.07.2022	TS/PS	1.0	TM / TS	6 von 6